

Gesetzliche Bestimmungen

Gesetz

des Landes Baden-Württemberg über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13.07.1953 – (GBl. S. 110)

§ 1

1. Den in der Jugendhilfe tätigen Personen über 18 Jahren ist auf Antrag Sonderurlaub in folgenden Fällen zu gewähren.
 - a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen;
 - b) zum Besuch von Ausbildungslehrgängen bzw. von Schulungsveranstaltungen der Jugendpflege- und Jugendwohlfahrtsverbände;
 - c) zum Besuch von Tagungen der Jugendpflege- und Jugendwohlfahrtsverbände;
 - d) zur Leitung von Veranstaltungen des im Rahmen des Bundes- und Landesjugendplanes geförderten Auslandsaustausches
2. Als Jugendpflege- und Jugendwohlfahrtsverbände im Sinne des Gesetzes gelten die dem Landesjugendring Baden-Württemberg und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg angehörenden Organisationen der Jugendhilfe sowie die sonstigen von der obersten Landesjugendbehörde anerkannten Organisationen der freien Jugendpflege und Jugendwohlfahrt.

§ 2

1. Der Sonderurlaub beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Er kann auf höchstens vier Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.
2. Ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubes besteht nicht. Der Sonderurlaub ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3

1. Anträge auf Sonderurlaub für einen Mitarbeiter der Jugendpflege können nur von seiner Organisation gestellt werden.
2. Die Anträge sind der urlaubsgewährenden Stelle (Arbeitgeber, Behördenleiter, Schulleiter usw.) mindestens zwölf Tage vor Antritt des Sonderurlaubs vorzulegen.

§ 4

1. Die Arbeitgeber haben für die Tage, für die ein kranken- und arbeitslosenversicherungs-pflichtiger Arbeitnehmer einen Sonderurlaub ohne Zahlung von Entgelt erhält, die sonst fälligen Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Zusatzversicherung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.
2. Die Beiträge und Leistungen bemessen sich in diesen Fällen nach dem Arbeitsverdienst, den der Versicherte bei Fortführung seiner Beschäftigung erzielen würde.
3. Die für die Leistungsgewährung erforderlichen Bescheinigungen sind gegebenenfalls entsprechend auszustellen.

Hinweis:

§ 4 des Gesetzes hat heute keinen Anwendungsbereich mehr, da Regelungen des Sozialversicherungsrechts vorgehen. Die Bestimmung wird bei der Novellierung des Gesetzes gestrichen werden.

§ 5

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach § 1 erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis deswegen nicht erwachsen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit bzw. der Dauer eines Arbeitsverhältnisses.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Sonderurlaub für MitarbeiterInnen in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt

Gemeinsame Hinweise des Staatsministerium, des Innenministeriums, des Ministerium für Kultus und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Umwelt und Forsten sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Gewährung von Sonderurlaub nach dem Gesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13.07.1953 – GBl. S. § 110 (Sonderurlaubsgesetz). At: Z/3-9010.3 vom 01.12.1982.

Zur einheitlichen Auslegung des oben aufgeführten Gesetzes wird auf folgendes hingewiesen

1. Organisationen im Sinne von § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Sonderurlaubsgesetz sind alle im Landesjugendring Baden-Württemberg und in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände sowie die sonstigen von den obersten Landesjugendbehörden, das heißt dem Ministerium für Kultus und Sport und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, gemäß § 9 JWG und § 4 JBG anerkannte Organisationen, sowie die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften.
 - 1.1. Zu den begünstigten Organisationen gehören auch diejenigen Verbände bzw. Fachverbände mit ihren Untergliederungen, die über einen Sammelverband Mitglied im Landesjugendring sind.
 - 1.2. Sonderurlaub lösen nicht nur die Maßnahmen aus, die der jeweilige Landesverband ausführt, sondern auch die Maßnahmen aller Gliederungen, wie zum Beispiel Jugendgruppen der Vereine, Kreisverbände usw., soweit die übrigen Voraussetzungen des Sonderurlaubsgesetzes erfüllt sind.
 - 1.3. Auch für die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a und d Sonderurlaubsgesetz angesprochenen Maßnahmen kommen nur die Träger im Sinne von § 1 Abs. 2. Sonderurlaubsgesetz in Betracht.
2. Das Sonderurlaubsgesetz gewährt im Gegensatz zu der Kannvorschrift des § 12 UrIVO den Bediensteten einen unmittelbaren Anspruch auf Gewährung des Sonderurlaubes. Nach allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätzen kann zwar auch der Sonderurlaub aus dringenden dienstlichen Belangen versagt werden. Bei der dabei vorzunehmenden Interessenabwägung ist jedoch den Belangen der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt in besonderer Weise Rechnung zu tragen, so dass vor allem während der Schulferien in der Regel eine Versagung nur in Betracht kommt, wenn durch die Gewährung des Sonderurlaubes eine schwerwiegende Gefährdung dienstlicher Interessen droht.
3. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Buchstabe d Sonderurlaubsgesetz hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Maßnahmen aus dem Landesjugendplan, dem Bundesjugendplan, sonstigen öffentlichen Jugendhilfemitteln oder vergleichbaren Fördermitteln wie zum Beispiel des deutsch-französischen Jugendwerkes gefördert wird oder grundsätzlich förderungsfähig ist.
 - 3.1. In allen anderen Fällen ist eine derartige Förderungsfähigkeit nicht zwingende Voraussetzung für die Gewährung des Sonderurlaubes. In diesen Fällen hat der Verband in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Maßnahme eine jugendpflegerische oder jugendfürsorgerische Zielsetzung hat. Dies kann beispielsweise durch den Nachweis der Förderungsfähigkeit der Maßnahme im Sinne von Ziffer 3 geschehen. Eine entsprechende Bestätigung gibt der jeweilige Verband bei der Antragstellung.
 - 3.2. Wird die Maßnahme, für die Sonderurlaub beantragt wird, aus Landesmitteln, die nicht zur Förderung der Jugendhilfe bestimmt sind gefördert, ist das Sonderurlaubsgesetz nicht anwendbar.

Zu den gemeinsamen Hinweisen für die Gewährung von Sonderurlaub vom 01.12.1982, unter § 1 Abs. 2 Sonderurlaubsgesetz fallen die nachfolgenden Organisationen:

- A. Bereich außerschulische Jugendbildung (Jugendpflege) Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
 - 1. Landesjugendring und seine Mitgliedsverbände
 - 1.1. Landesjugendring Baden-Württemberg, Alexanderstr. 9b, 70184 Stuttgart
 - 1.1.1. Bezirksjugendring Baden, Mathystr. 14-16, 76133 Karlsruhe
 - 1.1.2. Arbeitsgemeinschaft der Stadt- und Kreisjugendringe
 - 1.2. Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
Erzdiözese Freiburg, Okenstr. 15, 79108 Freiburg
Diözese Rottenburg-Stuttgart, Jugendhaus Wernau
 - 1.2.1. CAJ – Christliche Arbeiterjugend
 - 1.2.2. DPSG – Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg
Die Außenvertretung der DPSG erfolgt über den Ring Deutscher Pfadfinderverbände
 - 1.2.3. KJG – Katholische Junge Gemeinde
 - 1.2.4. KLJB – Katholische Landjugendbewegung
 - 1.2.5. Kolpingjugend
 - 1.2.6. KSJ – Katholische Studierende Jugend
 - 1.2.7. PSG – Pfadfinderinnenschaft St. Georg
Die Außenvertretung der PSG erfolgt über den Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände

**Nr. 72 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 18.11.1980
Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst
(Sonderurlaubsverordnung – SUrIV)**

§ 7

Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke. In folgenden Fällen kann Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen: Für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Jugendwohlfahrtsbehörden oder öffentlich anerkannten Trägern der Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.1977 – BDBI. I. S. 633, 795) durchgeführt werden.

§ 8

Dauer desurlaubes in den Fällen § 5 und § 7:

Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach § 5 und Urlaub nach § 7 darf im Einzelfall drei Werk-tage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen sechs Werk-tage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub bis zu zwölf Werk-tagen im Urlaubsjahr bewilligen; sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden über-tragen. Urlaub nach §9 ist anzurechnen, soweit er sechs Werk-tage im Urlaubsjahr überschreitet. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportliche Welt- und Europameister-schaften, internationale sportliche Länderwettkämpfe und den dazugehörigen Vorbereitungswett-kämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zwölf Werk-tage hinaus bewilligen.

§ 14

Verfahren: Der Urlaub ist rechtzeitig, in den Fällen des § 1 und § 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsanlasses zu beantragen.

Bundespost/Bundesbahn

Für den Bereich der Bundespost und Bundesbahn wurde die oben genannten Regelungen über Sonderurlaub für Bundesbeamte übernommen.

Berufsschule

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat entsprechend einem Antrag der Vollversammlung des Landesjugendrings vom 22.11.1965 (U IV 2003/59) folgende Anordnung über die Beurlaubung von Berufsschulpflichtigen zur Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendpflege getroffen: „In Ergänzung des Erlasses des Kultusministeriums U IV 2003/34 vom 06.0.1965 wird angeordnet, dass den gemäß Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13.07.1953 (Ges. Bl. S. 110) in der Jugendhilfe tätigen Personen über 18 Jahre zur Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendpflege (§ 1 des obengenannten Gesetzes) Beurlaubung vom Berufsschulunterricht bis zu zwei Wochen im Jahr (§ 2 des obengenannten Gesetzes) zu gewähren ist. Entsprechende Anträge auf Beurlaubung für Mitarbeiter der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt sind von den Organisationen an die Schulen rechtzeitig zu stellen (§ 3 des obengenannten Gesetzes). Über die Beurlaubung entscheidet der Schulleiter ...

Soldaten und Zivildienstleistende

Auszug aus einem Schreiben des Bundesministerium der Verteidigung (z. A. Beyerdörfer, v. 10.12.1981)

„Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 19.11.1981 und teile Ihnen zu Ihrer Frage nach den geltenden Vorschriften für die Erteilung von Sonderurlaub für obengenannte Zwecke mit:“

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sonderurlaub an Soldaten § 9 der Soldatenurlaubsverordnung (SUV) in der Fassung vom 13.11.1972 (BGBl. I S. 2251), geändert durch Verordnung vom 05.09.1977 (BGBl. I S. 1752), in Verbindung mit der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (SUrIV) in der Fassung vom 13.11.1980 (BGBl. I S. 2074) und den SUV erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesministers der Verteidigung veröffentlicht, sondern in einer zentralen Dienstvorschrift /ZDvc 14/5) abgedruckt, weil sie lediglich für den internen Dienstbetrieb der Bundeswehr vorgesehen sind. Nach § 7 Nr. 4 SUrIV und Nr. 78 AusBestSUV darf Sonderurlaub zum Jugendgruppenleiter erteilt werden, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Jugendwohlfahrtsbehörden oder öffentlich anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe (§ 9 Abs. des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.1977 – BGBl. I S. 633, 795) durchgeführt werden und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Sonderurlaub soll im Einzelfalle drei Werkzeuge, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen sechs Werkzeuge im Urlaubsjahr bewilligt werden (§ 8 SUrIV und Nr. 79 Abs. 4 AusfBestSUV).

Die Ausführungsbestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften der SUrIV.

Diese Bestimmungen der Soldatenurlaubsverordnung (SUV), die für Wehrpflichtige Gültigkeit haben, gelten auch für Dienstleistende des zivilen Ersatzdienstes.